

Verantwortung und Haftung

bei der Planung und Durchführung von erlebnispädagogischen Maßnahmen aus rechtlicher Sicht

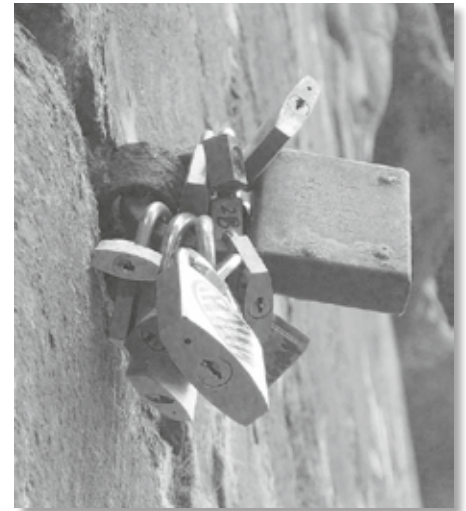
von Manfred Huber, Stefan Obermeier und Gabi Weitzmann

Eine soeben erschienene Handlungsempfehlung des Bayerischen Jugendrings für erlebnispädagogische Maßnahmen in der Jugendarbeit beleuchtet umfassend den Aspekt der Sicherheit in der Erlebnispädagogik, vor allem bei natursportlichen Unternehmungen. Auch das Thema Recht wird dabei umfassend abgehandelt. Einige Aspekte sollen an dieser Stelle noch einmal dargestellt werden. Die gesamte Broschüre ist als Download erhältlich (www.zq-ep.de) oder kann beim BJR (www.bjr.de) kostenlos angefordert werden.

Entstehung

Veranstalter und Träger von erlebnispädagogischen Maßnahmen, vor allem mit natursportlichen Aktivitäten, waren in letzter Zeit hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen zunehmend verunsichert. Immer wieder tauchten Fragen auf, die die Jugendämter in Bayern als Veranstalter beschäftigen: Welche sportfachlichen Qualifikationen muss der Leitende haben? Gibt es festgelegte Leitungs-Teilnehmer-Schlüssel? Inwieweit greift die Bayerische Bergschulverordnung? Welche Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos muss der Veranstalter im Vorfeld ergreifen? Welche natursportlichen Aktivitäten sind von Haus aus zu gefährlich? Zur Klärung dieser Fragen wurde deshalb eine offizielle Anfrage an den Bayerischen Jugendring in seiner Funktion als Landesjugendamt für Jugendarbeit gestellt. Herausgekommen ist nun nach intensiver Zusammenarbeit mit den entsprechenden Fachsportverbänden (DAV, BKV und VdHK) und Expert/innen der Erlebnispädagogik in Bayern eine für den Bereich der Jugendarbeit in Bayern verbindliche Handlungsempfehlung für die Handlungsfelder Wasser, Bergwandern, Höhle, Klettern, Mountainbike und Seilaufbauten/Seilgärten. Eine Ausweitung auf den Bereich der gesamten Jugend-

hilfe ist derzeit in Diskussion. Anliegen und Ziel dieser Handlungsempfehlungen ist es, solchen Personen, die in verantwortlicher Position erlebnispädagogische Maßnahmen genehmigen oder befürworten müssen, eine fachliche Einschätzung zu ermöglichen. Sie können aber auch von Leitenden als eine Art Checkliste für die Vorbereitung verwendet werden. Aufgrund der Vielzahl denkbarer Aktivitäten mit ganz unterschiedlichen Anforderungen und Gegebenheiten stellen die Handlungsempfehlungen aber keine Rechtssicherheit im Sinne einer Musterlösung für alle Fragen und Problemstellungen dar. Sie wollen vielmehr vermitteln, auf welche Überlegungen es in rechtlicher Hinsicht bei der Planung und Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen ankommt. Nicht die generelle schematische Befolgung definierter Verhaltensweisen ist das Ziel, sondern eine am konkreten Einzelfall ausgerichtete verantwortungsvolle Bewertung von Chancen und Risiken, sowie eine hierauf abgestimmte individuelle Planung und Durchführung. Neben vielen Fragen rund um das Thema Sicherheit, teils mit umfangreichen Checklisten, wird auch das Thema Recht behandelt. Aus diesem Kapitel sollen im Folgenden einige ausgewählte Aspekte dargestellt werden.



Risikokompetenz erlernen

Grundsätzliches am Anfang:

In BGB § 1626 Abs. 2 formuliert der Gesetzgeber als Leitgedanken der elterlichen Aufsichtsführung, dass Minderjährigen die Möglichkeit gegeben werden soll, sich zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln. SBG VIII § 1ff. übernimmt diese Zielsetzung für die Angebote der Jugendhilfe und erweitert diese noch auf die Gruppe der jungen Erwachsenen. Dieser Erziehungsauftrag impliziert auch die Fähigkeit, mit wachsendem Alter Gefahrensituationen selbstständig einschätzen und den verantwortlichen Umgang damit erlernen zu können. Daraus leitet sich eine pädagogische Agenda ab, den Umgang mit Risikosituationen bewusst, gleichzeitig aber kontrolliert zu thematisieren. Bewusst bedeutet dabei: große, nicht mehr kalkulierbare Risiken sind auf alle Fälle zu vermeiden, vorhersehbar beherrschbare Risiken dürfen und sollen jedoch zum pädagogischen Ausgangspunkt für den Erwerb von Risikokompetenz gemacht werden.

Anforderungen an die Planung und Durchführung erlebnis- pädagogischer Angebote

Auswahl geeigneter Aktivität und Ziele
Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Teilnehmende in der Regel nicht über das nötige Wissen verfügen, um entsprechende Gefahren erkennen und abwenden zu können. Aus diesem Grund nehmen sie an betreuten Veranstaltungen teil. Insofern kommt den Veranstaltern und Leitenden erlebnispädagogischer Aktivitäten eine

sog. „Garantenstellung“ zu: sie müssen die üblicherweise damit verbundenen Gefahren vorhersehbar erkennen, einschätzen und die nötigen Maßnahmen ergreifen können.

Dazu gehört die Auswahl *geeigneter Aktivitäten*. Diese müssen für die ausgewählte Zielgruppe grundsätzlich geeignet sein und unter *üblichen Umständen* gefahrlos durchgeführt werden können. Die erwähnten Listen in den Handlungsempfehlungen nehmen dabei bereits eine pädagogisch sinnvolle Auswahl vor und schließen Aktivitäten aus, die in den Kernbereich alpiner Ausbildung/Touren fallen und somit ein erhöhtes Risiko beinhalten (Mehrseilängentouren, schweres Wildwasser, absturzgefährdete Downhills, etc.).

Im Mittelpunkt der Überlegungen muss immer die Gewährleistung eines erstrebten pädagogischen Nutzens bei gleichzeitig geringstmöglichem bzw. vertretbarem Risiko stehen. Das heißt aber nicht, dass stets nur die von Länge, sowie physischen und psychischen Anforderungen anspruchloseste und somit risikoärmste Tour/Aktivität ausgewählt werden muss. Vielmehr soll eine Abwägung erfolgen, ob die gewählte Tour zu Erreichung des angestrebten Nutzens in Abwägung mit den Risiken geeignet ist. So kann die Länge einer Tour ein zusätzliches Risiko der Ermüdung einzelner Teilnehmenden mit entsprechenden Folgen (wie z.B. Sturz, etc) herausfordern, ohne dass damit ein merklich erhöhter pädagogischer Nutzen verbunden wäre.

Dabei sind auch Störungen im Ablauf durch zwar generell stets mögliche, im konkreten Einzelfall aber unvorhersehbare Entwicklungen (Wetterumschwung, schlechte Verfassung der Teilnehmenden, etc.) zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass stets ein gewisses zeitliches und inhaltliches „Sicherheitspolster“ eingeplant werden muss. Die üblicherweise bei der Maßnahme erwarteten Risiken müssen zudem für die Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten im Rahmen der Ausschreibung/Einladung umso konkreter verdeutlicht werden, desto ungewöhnlicher und außerhalb üblicher Vorstellungskraft sie sind.

Fachliche Eignung als Leiter

Die Grundsätze für die Übernahme von Aufsichtspflicht für minderjährige Teilnehmende bzw. die beschriebene Garantenpflicht erfordern ganz generell, dass Leitende von erlebnispädagogischen Maßnahmen fachlich und persönlich für die Erfüllung der vom Veranstalter/Träger übertragenen Aufgabe geeignet sein müssen. Mit anderen Worten: der Leitende muss auf Grund seiner Ausbildung und Erfahrung mögliche Risiken und Gefahren vorausschauend erkennen und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden ergreifen können.

Dies zu prüfen und zu beurteilen ist die Pflicht des Veranstalters. Er muss dabei Alter, Reifegrad und Vorkenntnisse der Teilnehmenden ebenso in Betracht ziehen

wie Schwierigkeiten und Unwägbarkeiten der geplanten Tour und die Erfahrung des Leitenden mit der entsprechenden Zielgruppe und der geplanten Aktivität. Es gilt der Grundsatz, dass die Anforderungen umso strenger sind, je gefährlicher und fachlich komplexer die betreffende Aktivität ist und je geringer die Vorkenntnisse bzw. das Risikobewusstsein der Teilnehmenden ist. Eine nachlässige Auswahl oder gar der Verzicht auf den Nachweis fachlicher Kompetenzen kann ein Organisationsverschulden darstellen, das bei einem Unfall dem Veranstalter angelastet werden kann.

Schwierig bei der Beurteilung der fachlichen Kompetenz ist, dass es keine von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung normierten verbindlichen Anforderungen für Leitende von erlebnispädagogischen Maßnahmen gibt. Weder die in Bayern gültige „Bergschulverordnung“, noch die von den Kultusministerien der Länder formulierten fachlichen Anforderungen für Lehrkräfte helfen hier weiter: Erstere ist interpretierungsbedürftig und veraltet, die kultusministeriellen Anordnungen wegen unscharfer Begrifflichkeiten (z.B. Trendsportarten) nicht immer hilfreich. Auch die vielen auf dem Markt befindlichen erlebnispädagogischen Zertifikate beinhalten in den meisten Fällen keine fachsportliche Ausbildung mit externen Prüfungen, sondern beschränken sich oft auf pädagogische Leitungskompetenzen. Hier gilt es, die „diploma supplements“ über Ausbildungsinhalte, zeitlichen Um-



fang und absolvierten Prüfungen genau zu prüfen. Viele, gerade von Hochschulen angebotenen, Ausbildungen und auch das vom Bundesverband Erlebnispädagogik verliehene Siegel „beQ“ bescheinigen derzeit keine sportfachlichen Qualifizierungen. Daneben gibt es wiederum rein sportfachliche Ausbildungen wie Fachübungsleiter des DAV und staatlich geprüfte Berg- und Skiführer, die jedoch keine erlebnispädagogische Ausbildung beinhalten. Und schließlich vermitteln manche erlebnispädagogischen Ausbildungen (z.B. GFE|erlebnistage) Leitungskompetenzen nur für hauseigene Maßnahmen auf hauseigenen Anlagen. Derzeit existiert mit der ZQ Erlebnispädagogik (www.zq-ep.de) nur eine einzige erlebnispädagogische Ausbildung, die auch eine fachsportliche Prüfung durch die entsprechend autorisierten Fachsportverbände (DAV, VdHK, BKV) beinhaltet und somit zur selbstständigen Leitung erlebnispädagogischer Maßnahmen im entsprechenden Handlungsfeld befähigt und berechtigt.

Persönliche Eignung von Leitenden

Neben der fachlichen Eignung muss der Träger/Veranstalter auch überprüfen, ob diese für die zu übernehmenden Aufgaben auch persönlich geeignet sind. Entsprechende Kriterien wären etwa: vernünftiges und verantwortungsbewusstes Handeln, Verlässlichkeit, Belastbarkeit in Problemsituationen, die Fähigkeit zu Empathie etc. Im Schadensfall müssen die Entscheidungskriterien, die zur Einschätzung der persönlichen Eignung geführt haben, nachvollziehbar dargelegt

werden können. Zu beachten sind außerdem die Regelungen und Vorgaben zur Prävention sexueller Gewalt nach § 72a SGB VIII.

Risikomanagement

Informationsverpflichtung und Risikotransparenz in der Ausschreibung

Erlebnispädagogische Maßnahmen beinhalten naturgemäß durch den pädagogisch intendierten Herausforderungscharakter ein Gefahrenrisiko, das in den meisten Fällen über die Erfahrungen der Teilnehmenden hinausgehen wird.

Der Veranstalter/Träger darf deshalb die Teilnehmenden bzw. deren Sorgeberechtigten keinesfalls in der trügerischen Sicherheit einer weitgehend gefahrlosen Aktivität mit komplett kontrollierbaren Risiken wiegen. Durch eine realistische Beschreibung der geplanten Aktivität, idealerweise ergänzt durch die Darstellung des besonderen pädagogischen Nutzens sorgt der Veranstalter/Träger für die nötige Risikotransparenz.

Sie umfasst die genaue Umschreibung des sogenannten „Allgemeinen Lebensrisikos“ der konkreten erlebnispädagogischen Maßnahme, also des vom insoweit aufgeklärten Teilnehmenden bewusst eingegangenen und allein übernommenen Risikos. Die Beschreibung sollte auch individuelle Anforderungen, gesundheitliche Voraussetzungen und, falls diese nicht zur Verfügung gestellt wird, die erforderliche Ausrüstung umfassen. Hierzu gehören auch Angaben zu den vom Veranstalter/Träger abgeschlossenen Versicherungen bzw. den selbst abzusichernden Risiken.

Informationen einholen über Teilnehmende und örtliche Verhältnisse

Der Veranstalter/Träger ist verpflichtet, im Vorfeld von den Teilnehmenden Informationen zu persönlichen Besonderheiten, möglichen Vorerfahrungen und ggf. auch der Teilnahmemotivation einzuholen. Besonders wichtig ist dabei das Erheben von möglichen physischen und psychischen Problemen mittels eines Fragebogens (ein Beispiel siehe www.zq-ep.de).

Sofern eine schriftliche Abfrage bzw. Information im Vorfeld ausnahmsweise nicht möglich ist, muss dies bei Beginn der Maßnahme mündlich nachgeholt werden. Allerdings sollte der Veranstalter mögliche gesundheitliche Ausschlussgründe immer bereits in der Ausschreibung mitteilen. Ärger ist vorprogrammiert, wenn ein Teilnehmender erst bei Beginn der Maßnahme erfährt, dass er für die Teilnahme nicht geeignet ist.

Für die Durchführung der Maßnahme selbst ist das Einholen von aktuellen Informationen über die konkreten Touren- und Witterungsverhältnisse am Ort der geplanten Maßnahme unabdingbare Voraussetzung, ebenso die Prüfung der von den Teilnehmenden mitgebrachten oder vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Ausrüstung sowie eine fachgerechte Einweisung.

Haftungsrisiken

Eine umfassende Darstellung aller Haftungsrisiken kann in diesem Rahmen nicht geleistet werden. Das Folgende beschränkt sich auf die häufigsten Haftungsrisiken.





Haftung gegenüber den Teilnehmenden

Die Verletzung von Organisationspflichten durch den Veranstalter/Träger bzw. die Verletzung von Aufsichts- oder Sorgfaltspflichten durch den Trainer kann im Schadensfall zu Ersatzansprüchen des Geschädigten führen.

Dabei ist der Geschädigte vom Schädiger in wirtschaftlicher Sicht so zu stellen, als wäre der Schaden nicht entstanden. Alle finanziellen Aufwendungen sowie materielle oder immaterielle Schäden, die ihre unmittelbare Ursache in dem betreffenden Schadensfall haben, sind zu ersetzen. Die Palette reicht hier von Bergungskosten, der Übernahme von Kosten für die medizinische Versorgung und gesundheitlichen Rehabilitation bis hin zu Schmerzensgeld und Verdienstausschluss.

Der Veranstalter/Träger haftet vertraglich für sein eigenes Organisationsverschulden (Fehler bei der Planung, Auswahl persönlich und fachlich geeignete Leitende, sowie für konkrete Pflichtverletzungen durch Tun oder Unterlassen des Leitenden) Bei Einsatz freiberuflich Leitender haftet der Veranstalter/Träger auch für deren Verschulden. Durch den Abschluss von Haftpflichtversicherungen kann der Veranstalter/Träger für die deutliche Abmilderung der Haftungsrisiken sorgen.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Für Personen- und Sachschäden bei Teilnehmenden bzw. Dritten kann der Leitende in strafrechtlicher Hinsicht wegen vorsätzlicher und fahrlässiger Körperverletzung durch Unterlassen bzw. Sachbeschädigung durch Unterlassen verantwortlich gemacht werden. Die Möglichkeit, einen

Straftatbestand auch durch Unterlassen zu verwirklichen, ergibt sich aus der erwähnten Garantenstellung gegenüber den Teilnehmenden und der so genannten „Gefahrenherrschaft“ des Trainers. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich um einen widerrechtlich und fahrlässig bzw. vorsätzlich verursachten Schaden handelt, der nicht nur die Realisierung des allgemeinen Lebensrisikos darstellt. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Schaden nicht zu den regelmäßigen denkbaren und üblicherweise vorkommenden Folgen der betreffenden Aktivität gehört und vergleichsweise gering ist, z.B. Schürfwunden, Erkältung nach einer Bootstour.

Arbeitsrechtliche Verantwortlichkeiten sowie rechtliche Gestaltungsmöglichkeiten sind ebenfalls Haftungsrisiken, die jedoch einer differenzierteren Betrachtung bedürfen und deshalb im diesem Rahmen keinen Eingang finden können.

Aus all diesen Gründen ist es gerade für Veranstalter/Träger und Leiter unumgänglich ist, sich mit dem Thema Recht fundiert auseinanderzusetzen, ohne den Mut zu verlieren. Denn: es ist rechtlich durchaus möglich und sogar erwünscht, erlebnispädagogische Maßnahmen anzubieten.

Autoren

Manfred Huber, Dozent im Institut für Jugendarbeit des BJR, Ausbildungsleiter des Handlungsfeldes Kooperationsübungen der ZQ Erlebnispädagogik.

Kontakt: huber@institutgauting.de

Stefan Obermeier, Rechtsanwalt; Referent in der Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden der Jugendhilfe. Ehemaliger ehrenamtlicher Leiter von erlebnispädagogischen Jugendfreizeiten und Vorsitzender beim Kreisjugendring Fürstfeldbruck, sowie ehemaliger Tourguide-Mountainbike beim DAV Sektion München-Oberland.

Kontakt: stefan@ra-obermeier.de

Dr. Gabriele Weitzmann, Justiziarin/stv. Geschäftsführerin im BJR

Kontakt: weitzmann.gabriele@bjr.de

